

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00055 vom 9. Oktober 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00055

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00055 du 9 octobre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00055 del 9 ottobre 2018

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Weisungen zur Integration und Stellensuche. Der Beschwerdeführer wehrte sich in seinem und dem Namen seiner Ehefrau gegen die ihnen erteilten Weisungen bezüglich nachzuweisender Arbeitsbemühungen, Einlegens eines Arztzeugnisses sowie Teilnahme an einem Integrationsprojekt. Er machte geltend, seiner Ehefrau sei zunächst ein Intensiv-Deutschkurs zu bezahlen, bevor sie sich der Stellensuche widmen könne. Der Ehefrau wurden indessen bereits zwei Deutschkurse finanziert und nachdem sie nicht bereit gewesen war, ihre Deutschkenntnisse auf dem vorgesehenen Weg zu verbessern, erscheint der beantragte Intensiv-Deutschkurs kaum geeignet, hieran etwas zu ändern. Die Sozialbehörde zeigte hier mit dem Integrationsprogramm einen gangbaren Mittelweg auf, der als erfolgversprechend angesehen werden könnte, würde er denn benutzt werden (E. 3.2). Vertretung der Ehefrau im Beschwerdeverfahren ohne schriftliche Vollmacht, nachdem ihn die Vorinstanz zumindest faktisch als Vertreter seiner Ehefrau anerkannte (E. 1.2). Kritik an Sozialbehörde und am Bezirksrat stünden höchstens in aufsichtsrechtlicher Hinsicht in Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid, wofür jedoch das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist (E. 3.3). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Im Entscheid vom 14. Juni 2017 wurden die Beschwerdeführenden im Wesentlichen aufgefordert, während der nächsten drei Monate monatlich ohne weitere Aufforderung bis am 18. jeden Monats mindestens 10 (Beschwerdeführer 1) bzw. 8–10 (Beschwerdeführerin 2) Arbeitsbemühungen einzureichen und bei allfälliger Krankheit oder Unfall das Arbeitsintegrationsprogramm und die Sozialberatung frühzeitig zu kontaktieren und innert zwei Tagen ein Arztzeugnis bei beiden Stellen einzureichen. Der Beschwerdeführer 1 wurde sodann aufgefordert, ein aktuelles detailliertes Arztzeugnis einzureichen, damit adäquate berufliche Massnahmen erarbeitet werden könnten hinsichtlich einer erfolgreichen sozialen wie auch beruflichen Integration; sollte das detaillierte Arztzeugnis nicht eingereicht werden oder die verlangten Aufschlüsse nicht erteilen, hätte der Beschwerdeführer 1 seinen Hausarzt/seine Hausärztin vom Arztgeheimnis gegenüber der Behörde zu entbinden. Die Beschwerdeführerin 2 wurde aufgefordert, bis am 31. Juli 2017 an einem mit der Sozialberatung vereinbarten bzw. noch zu vereinbarenden Integrationsprojekt teilzunehmen und ebenfalls ein detailliertes Arztzeugnis einzureichen, unter denselben Auflagen wie der Beschwerdeführer 1.

E. 3.1

Sowohl im Einsprache- als auch im Rekursverfahren wurde die Notwendigkeit und Angemessenheit der erteilten Auflagen mit ausführlicher und zutreffender Begründung als durchaus angebracht beurteilt, worauf vorab verwiesen werden kann (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG. Was die Auflage an die Beschwerdeführerin 2 betrifft, an einem (Arbeits-)Integrationsprogramm teilzunehmen, ist die Absicht dahinter nicht zuletzt, sie näher an die deutsche Sprache heranzuführen. Zwar besuchte sie bereits zwei von der Sozialhilfe finanzierte Sprachkurse (dazu sogleich E. 3.2.1), erweist sich aber im Sprechen anscheinend eher gehemmt. Unter diesen Umständen erscheint die Auflage, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen, durchaus angebracht, um auch ihre Deutschkenntnisse in der Kommunikation zu vertiefen. Sowohl die Auflage, ein aussagekräftiges Arztzeugnis einzureichen, als auch diejenige, sich für mindestens 8–10 Stellen monatlich zu bewerben, ist vorliegend nicht angefochten.

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden machen mit Bezug auf das für die Beschwerdeführerin 2 vorgesehene Arbeitsintegrationsprogramm geltend, damit diese einmal in die wirtschaftliche Selbständigkeit entlassen werden könnte, müsste sie vorerst über gute Deutschkenntnisse verfügen. Den Weg dahin sehen sie einzig in einem Deutschkurs mit täglichem Unterricht (ca. drei Stunden) und Hausaufgaben, nicht aber im Arbeitsintegrationsprogramm.

E. 3.2.1

Die Beschwerdegegnerin bezahlte der Beschwerdeführerin 2 im November 2015 einen Deutschkurs in der X-Schule (Kosten Fr. 990.-) sowie im September 2016 einen weiteren Deutschkurs bei der -Schule (Fr. 120.-). Sie kam demzufolge mehrfach für Deutschkurse der Beschwerdeführerin 2 auf.

E. 3.2.2

Ab November 2015 arbeitete die Beschwerdeführerin 2 im "F" in D, ein von der sozialen Plattform G betriebenes Restaurant, wobei sie mit ihrem Arbeitseinsatz in erster Linie ihre Deutschkenntnisse verbessern sollte. Sie arbeitete dort in der Küche, wo sie sich als zuverlässige, fleissige und ordentliche Mitarbeiterin bewährte. Es war vorgesehen, dass sie sich zudem zweimal pro Woche mit einer Fachperson zusammensetzen und dieser in Deutsch erzählen sollte, was sie am jeweiligen Tag gemacht und gelernt habe. Gemäss dem Abschlussbericht des "F", D, vom 10. August 2016 habe sich die Beschwerdeführerin 2 aber oft vor den Gesprächen mit der Fachperson wie auch vor den Hausaufgaben gedrückt, obwohl ihr dazu Zeit zur Verfügung gestellt worden sei. Sie habe sich auch kaum gewagt, offen zu kommunizieren. Deutschkurse, die besonders auf mündliche Konversation ausgerichtet waren, habe sie nicht besuchen wollen. Auch alternative Arbeitsintegrationsprogramme mit Fokus auf der Sprachförderung habe sie abgelehnt, im Wesentlichen wegen Arbeitsbereichen, die ihr nicht zugesagt hätten (z. B. Wäscherei). Der Einsatz sei deshalb per Ende Juli 2016 beendet worden.

E. 3.2.3

Die Beschwerdeführenden bringen hierzu vor, mit der ersten Bezugsperson (Fachperson) im "F" habe es "geklappt mit dem Deutsch", diese sei aber dann ausgetreten, und dann habe nichts mehr funktioniert. Diese Angaben stehen im Widerspruch zum Abschlussbericht des "F" (vorn E. 3.2.2), worin zudem dem Beschwerdeführer eine negative Haltung gegenüber dieser Institution vorgeworfen wurde. Selbst wenn aber die Darstellung der

Beschwerdeführenden zuträfe, so bestreiten sie nicht, dass der Beschwerdeführerin 2 von der Beschwerdegegnerin Alternativen aufgezeigt worden waren, die sie aber nicht annahm. Daran ändert nichts, dass es nach Angaben der Beschwerdeführenden den von der Sozialbehörde erstellten Notizen teilweise an Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Konzentration fehle und einigen – wohl Mitarbeitenden – an Erfahrung, sind doch diese Vorbringen ungenügend substantiiert und nicht geeignet, Zweifel am Inhalt des Abschlussberichts zu wecken.

E. 3.2.4

Nachdem die Beschwerdeführerin 2 nicht bereit gewesen war, ihre Deutschkenntnisse auf dem vorgesehenen Weg zu verbessern, erscheint der von den Beschwerdeführenden nunmehr beantragte Intensiv-Deutschkurs angesichts der mit der Beschwerdeführerin 2 gemachten Erfahrungen gerade auch in Bezug auf die Hausaufgaben kaum geeignet, hieran etwas zu ändern. In dieser Situation zeigte die Beschwerdegegnerin mit dem Arbeitsintegrationsprogramm einen Mittelweg auf, der durchaus als erfolgversprechend angesehen werden könnte, würde er benützt werden. Insofern ist die Beschwerde daher abzuweisen.

E. 3.3

Die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführenden betreffen die Situation in der Sozialbehörde D, die von Fluktuationen geprägt sei und einen "Augiasstall" darstellen soll. Es gebe engagierte Sozialarbeitende und solche, die bloss ihre Macht ausübten. In diese Richtung geht die weitere Kritik an Politikern im Bezirksrat E und am Bezirksrat E selber, der dominiert sei von Politikern "zwecks Verbreiterung der eigenen Machtbasen" und der deswegen nicht unabhängig sei. Diese Vorbringen stünden höchstens in aufsichtsrechtlicher Hinsicht in Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid, wofür jedoch das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist (Martin Bertschi, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a VRG, N. 73 f.). Insofern ist auf die Beschwerde demnach nicht einzutreten.

E. 3.4

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdegegnerin wird die Auflagen neu anzuordnen haben, nachdem die Dreimonatsfrist gemäss dem Entscheid vom 14. Juni 2017 schon im Verlauf des Rekursverfahrens abgelaufen ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden aufgrund ihres Unterliegens je zur Hälfte zu auferlegen, unter solidarischer Haftung eines jeden für den gesamten Betrag (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen wurden keine verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.